

7. Bauanträge für die Errichtung von Gebäuden ab 1 WE/Nutzungseinheit in Verfahren nach §§ 61- 64 HBauO, die keiner planungsrechtlichen Abweichung bedürfen

§ 61 = Vereinfachtes Genehmigungsverfahren, § 62 = Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung., § 63 = Vorbescheid, § 64 = Zustimmungsverfahren

NR	Straße	Gemarkung	Bauvorhaben	Prüfverfahren	Bemerkung Kenntnisnahme
7.1.1	Hopfenhof 6	Farmsen	Errichtung eines Wohnhauses mit 2 WE W/WBZ/13578/2019	§ 63	(-)
7.1.2	Rönk 30	Farmsen	Änderung und Neuerrichtung zur Nutzung einer Kita (ca. 50 Plätze) W/WBZ/12914/2019	§ 63	(-) (+)
7.1.3	Ruwoldtweg 4	Steilshoop	Errichtung eines Staffelgeschosses [1 NE] W/WBZ/06524/2019	§ 62	(+)
7.1.4	Mützendorpsteed o.Nr.	Bramfeld	Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern, bestehend aus 5 Gebäuden, und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen [67 WE, davon 100 % öffentlich gefördert] W/WBZ/09528/2019	§ 61	(+)
7.1.5	Timmermannsredder 34 a-c	Bramfeld	Errichtung Einzelhaus, bestehend aus 3 Gebäuden mit fußläufiger Zuwegung, reale Teilung [3 WE] W/WBZ/11691/2019	§ 61	(+)
7.1.6	Bramfelder Dorfplatz 5	Bramfeld	Sanierung Stadteilschule: Anbau Pausenhalle / Umbau Haus 2 W/WBZ/00483/2020	§ 64	(+) Hier nur Stellungnahme

aktualisiert am 07.02.2020

7.1.7	Quittenweg 28 b	Bramfeld	Errichtung eines 1-gesch. EFH mit offenem Stellplatz in rückwärtiger Lage, ideelle Teilung [1 WE] W/WBZ/17751/2019	§ 61	(+)
7.1.8	Pezolddamm 106	Bramfeld	Neubau Doppelhaus[2 WE] W/WBZ/12118/2019	§63	(-)
7.1.9	Hopfenhof 6	Farmsen	Neubau eines Einzelhauses mit 2 WE W/WBZ/15448/2019	§63	(+)

V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.1 der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit	Hopfenhof 6
Gemarkung	Farmsen

2. Vorhaben

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO

Errichtung eines Wohnhauses mit 2 WE

3. Antragseingang: 24.09.2019

4. Fristablauf: 24.12.2020

5. Planungsrechtliche Grundlage

Baustufenplan	Farmsen mit den Festsetzungen: Beurteilung nach § 34 BauGB (da S1o obsolet) Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
---------------	---

6. Hinweis

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorbescheidsverfahren für die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten im hinteren Bereich des Grundstückes.

Das Vorhaben fügt sich städtebaulich nicht nach Maß und Lage gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein. Vergleichbare Bebauungen finden sich nicht im Innenbereich des Baublockes. Der innere Baublock ist freizuhalten. Das Vorhaben hätte eine präjudizierende Wirkung für eine zweite Baureihe.

Die rückwärtige Flucht des Nachbarn Nr. 4 ist maßgebend. Diese faktische Bauflucht ist einzuhalten.

Über die Abweichung bezüglich der Garage im Vorgarten wird nicht entschieden, da das Vorhaben in seiner Gesamtheit nicht genehmigungsfähig ist.

Das Vorhaben ist städtebaulich nicht vertretbar.

7. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

7.1.1 Hopfenhof 6 Errichtung eines Wohnhauses [2 WE]

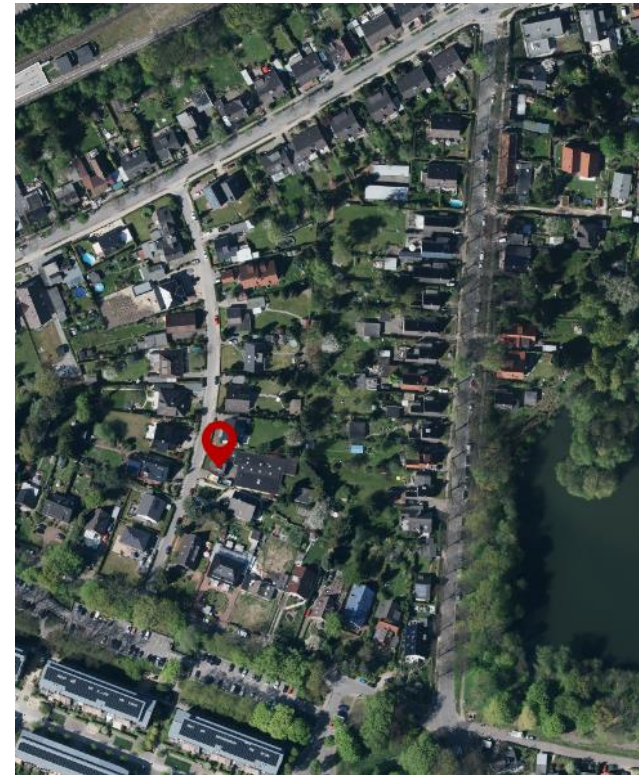
§ 63



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.1 Hopfenhof 6 Errichtung eines Wohnhauses [2 WE]

§ 63



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.1 Hopfenhof 6 Errichtung eines Wohnhauses [2 WE]

§ 63 -



7.1.1 Hopfenhof 6 Errichtung eines Wohnhauses [2 WE]

§ 63

-



V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.2 der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit	Rönk 30
Gemarkung	Farmsen

2. Vorhaben

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO

Änderung und Neuerrichtung zur Nutzung einer Kita (ca. 50 Plätze)

3. Antragseingang: 17.09.2019

4. Fristablauf: 17.12.2019

5. Planungsrechtliche Grundlage

Baustufenplan	Farmsen mit den Festsetzungen: S 1o ist funktionslos, Beurteilung gem. 34 BauG, 22.10.2014 (RA 15) Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
---------------	--

6. Hinweis

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorbescheidsverfahren für eine Kita mit ca. 50 Plätzen.

Bei der Gebietsausweisung handelt es sich um ein obsoletes Kleinsiedlungsgebiet. Bezüglich der Art der Nutzung ist dieses Gebiet nach eingehender Prüfung der tatsächlich vorhandenen Nutzung wie ein reines Wohngebiet zu werten.

Eine Kita mit über 50 Kindern würde sich in diesem Einzelfall aufgrund der Art der Nutzung somit nicht nach § 34 BauGB einfügen. Eine kleinere Kita würde sich ggf. einfügen.

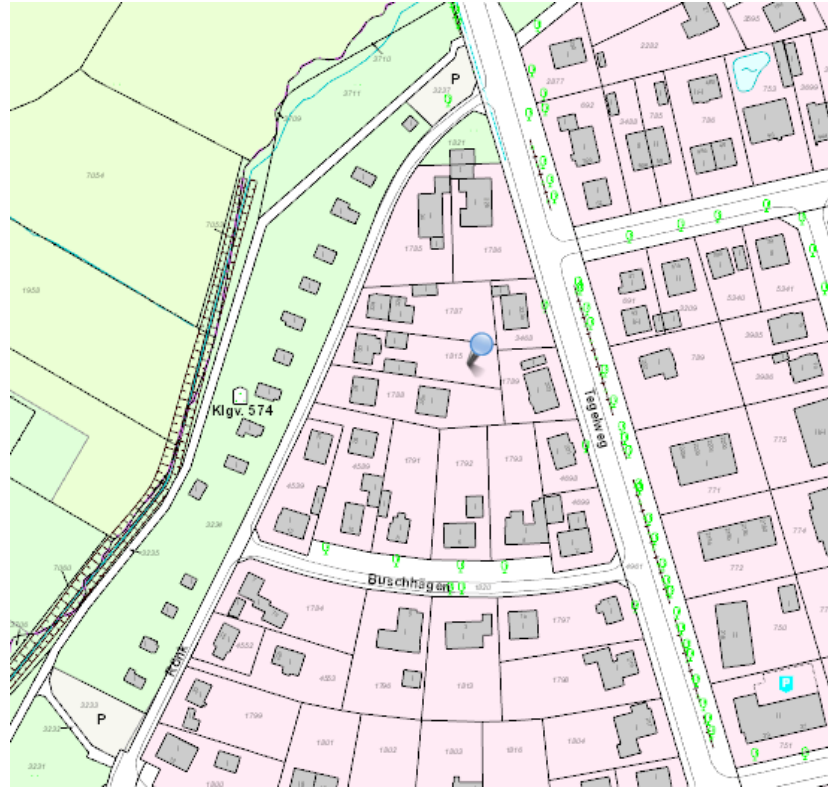
Des Weiteren fügt sich das geplante Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die Umgebung ein und ist demnach nicht genehmigungsfähig. Der betreffende Baublock ist maßgeblich durch eingeschossige Baukörper mit Satteldach mit einer Länge von maximal 17m (viele Baukörper noch deutlich kleiner) geprägt. Der geplante Baukörper fügt sich aufgrund seiner Länge von über 30m und seiner Kubatur (Flachdachbau) nicht ein.

Interner Hinweis

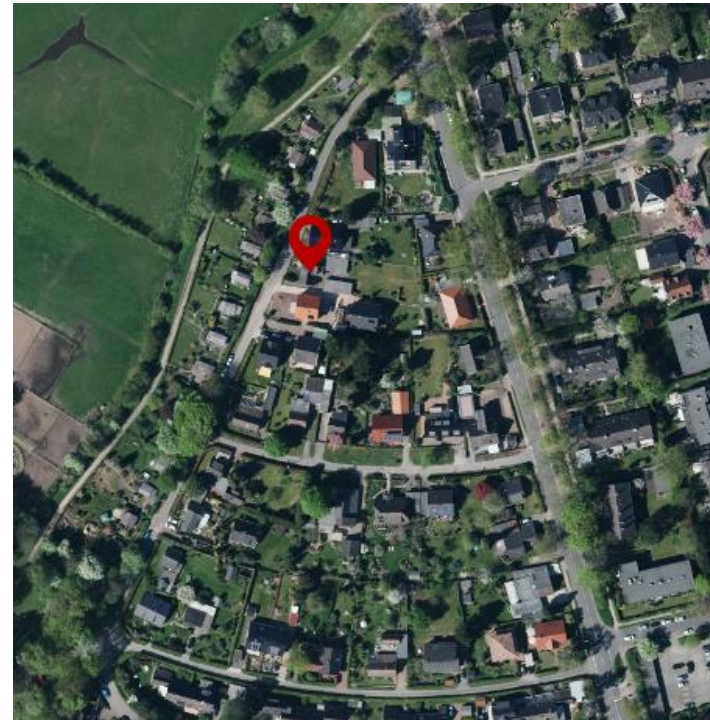
Zwei kleinere Gebäude wie Rönk Nr. 28 u. 28a würden sich einfügen.

7. Entscheidung der Verwaltung

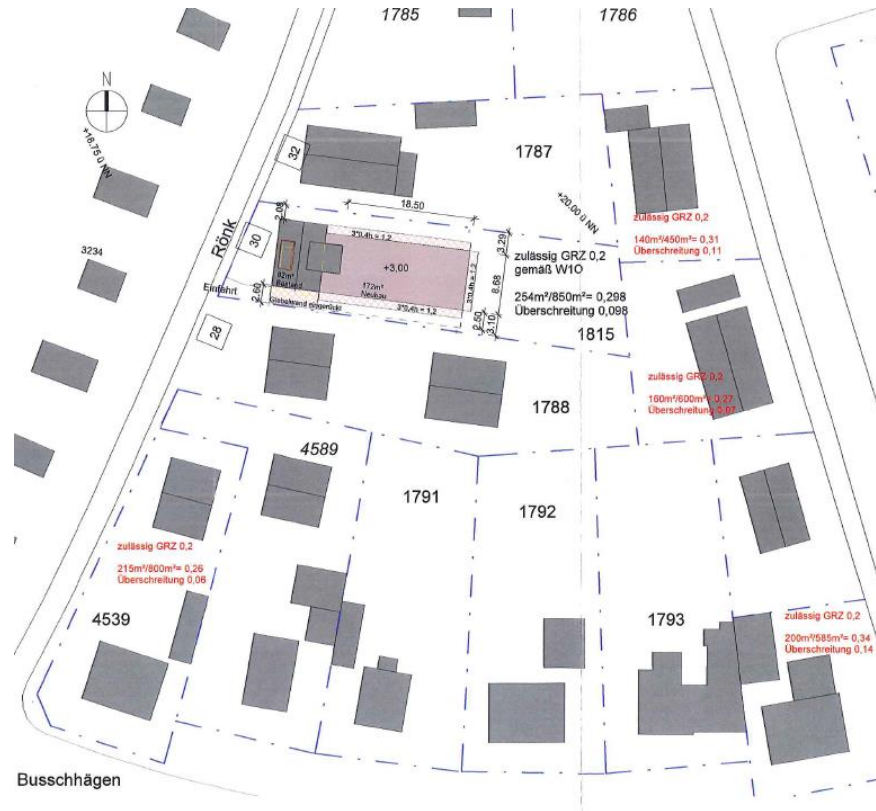
Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

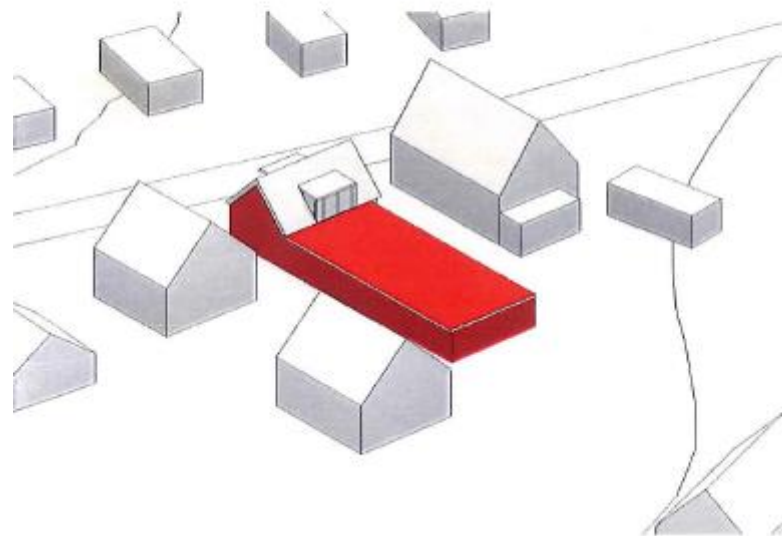


Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung





V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.3. der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit Gemarkung	Ruwoldtweg 4 Steilshoop
--------------------------	----------------------------

2. Vorhaben

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Errichtung eines Staffelgeschosses [1 NE]

3. Eingang 10.05.2019

4. Frist 17.02.2020

5. Planungsrechtliche Grundlage

Bebauungsplan	Steilshoop 5 - Änderung mit den Festsetzungen: GE II ; GRZ 0,8 ; GFZ 1,6 Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990
---------------	---

6. Hinweis

Ein bestehendes gewerblich genutztes Gebäude soll mit einem Staffelgeschoss aufgestockt werden. Hier sollen eine neue Büroeinheit und eine Hausmeisterwohnung hergestellt werden.

Im Gewerbegebiet sind Büronutzungen und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen nach § 8 BauNVO von 1962 planungsrechtlich zulässig.

Der Nachweis der Nichtvollgeschossigkeit ist erbracht. Für das Grundstück sind 11 notwendige KFZ-Stellplätze erforderlich, welche auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

7. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird zugestimmt.

7.1.3 Ruwoldtweg 4 Errichtung eines Staffelgeschosses [1 NE]

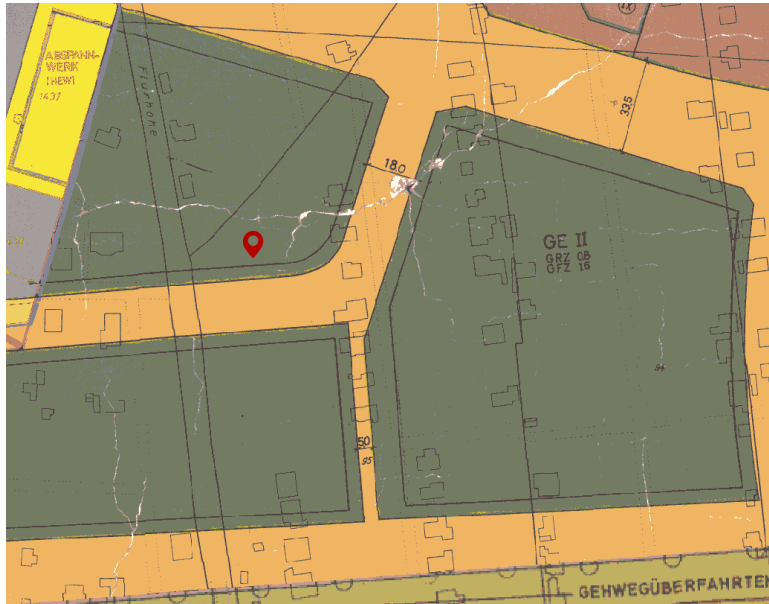
§ 61 +



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.3 Ruwoldtweg 4 Errichtung eines Staffelgeschosses [1 NE]

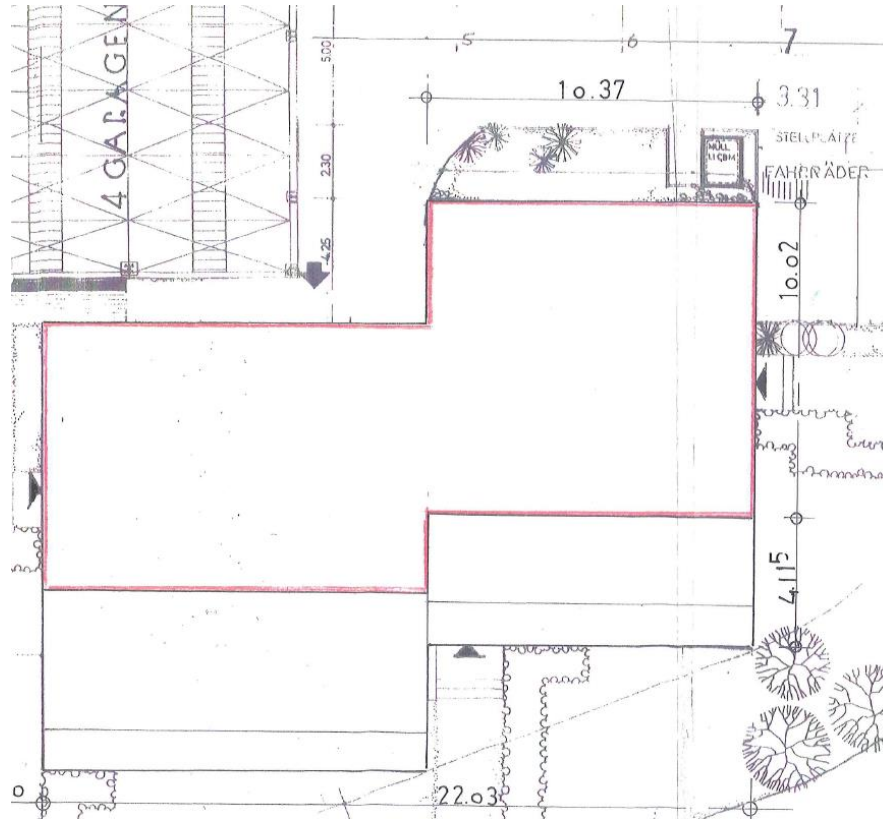
§ 61 +



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

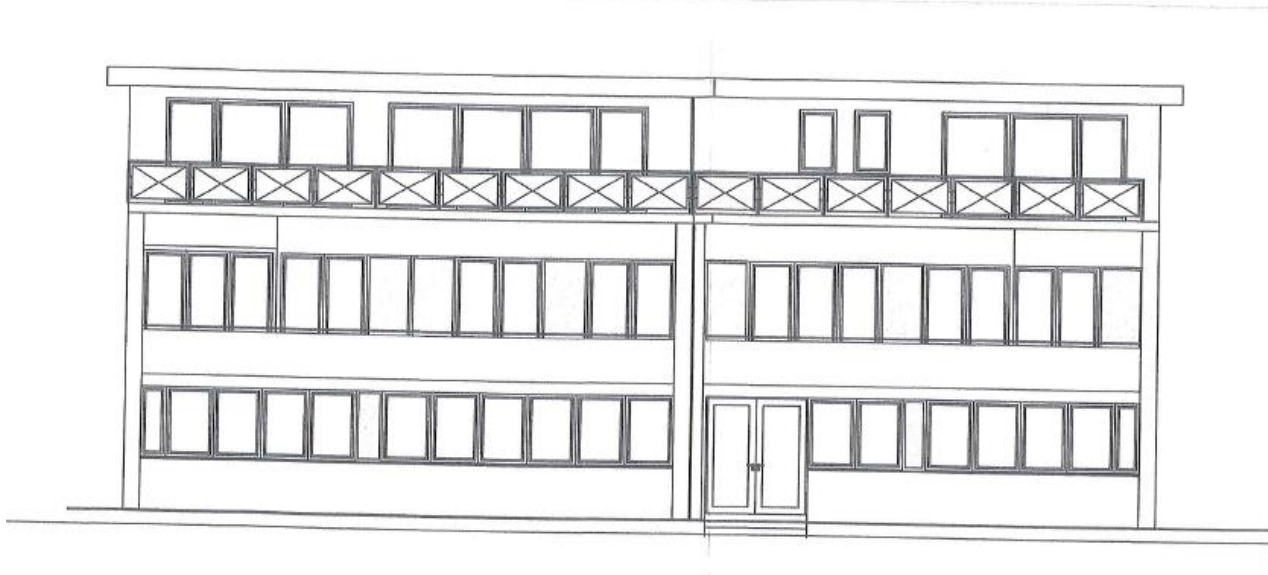
7.1.3 Ruwoldtweg 4 Errichtung eines Staffelgeschosses [1 NE]

§ 61 +



7.1.3 Ruwoldtweg 4 Errichtung eines Staffelgeschosses [1 NE]

§ 61 +



V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.4. der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit	Mützendorpsteed 0
Gemarkung	Bramfeld

2. Vorhaben

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO

Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern, bestehend aus 5 Gebäuden, und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen [67 WE, davon 100 % öffentlich gefördert]

3. Eingang 12.07.2019

4. Frist 06.03.2020

5. Planungsrechtliche Grundlage

Vorhabenbezogener B-Plan	Bramfeld 70 mit den Festsetzungen: WA, III - IV, Baugrenzkörper 13,6 m x 40,9 m bzw. 13,9 m x 25,9 m, TGa, GRZ 0,3, Mit Geh- und leitungsrechten zu belastende Flächen, Private Grünfläche (BauNVO 2017) Baugesetzbuch
--------------------------	--

6. Hinweis

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bramfeld 70 sollen 4 Mehrfamilienhäuser mit 67 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen errichtet werden.

Das Bauvorhaben entspricht den Ausweisungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Vorweggenehmigungsreife nach § 33 BauGB liegt in formeller und materieller Hinsicht vor.

Die zulässige GRZ von 0,3 wird mit 0,25 durch die Hauptanlagen eingehalten. Auf dem Grundstück werden 1.025 m² Kinderspielflächen, notwendig wären 670 m², hergestellt. Die Nichtvollgeschossigkeit der Staffelgeschosse ist nachgewiesen.

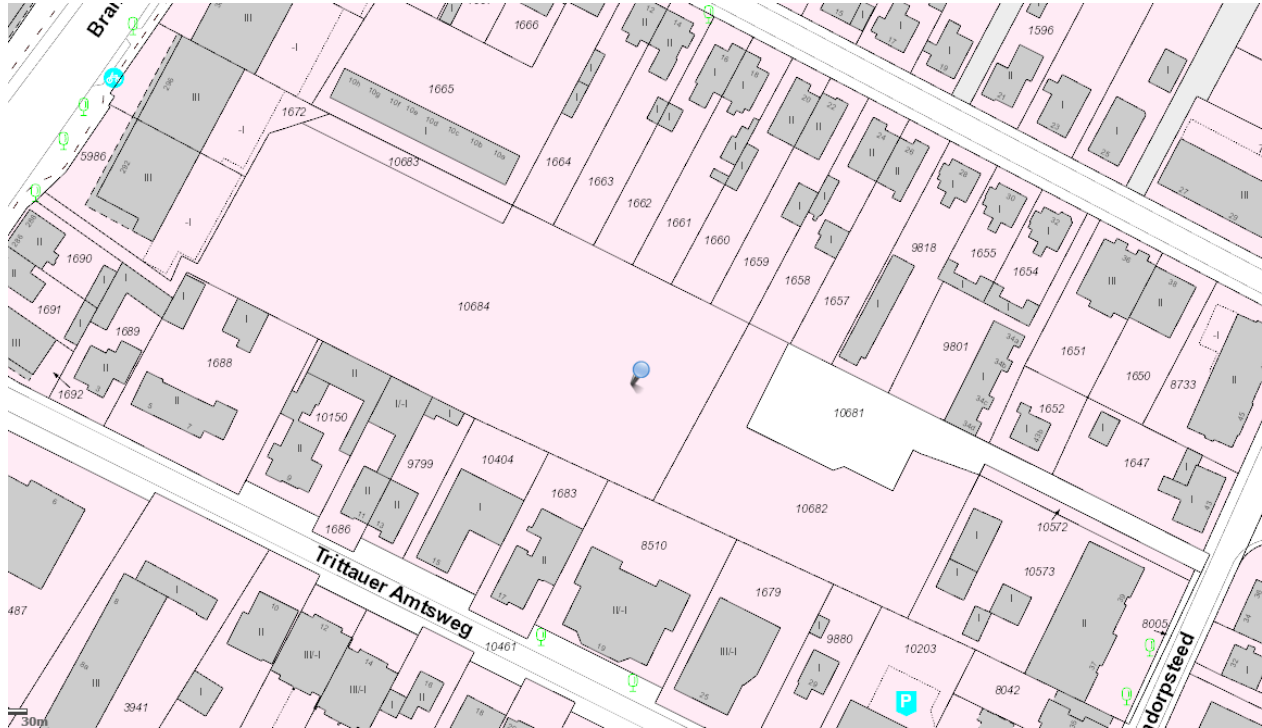
7. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird zugestimmt.

7.1.4 Mützendorpsteed o.Nr.

§ 61 +

Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern, bestehend aus 5 Gebäuden, und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen [67 WE, davon 100 % öffentlich gefördert]



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.4 Mützendorpsteed o.Nr.

§ 61 +

Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern, bestehend aus 5 Gebäuden, und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen [67 WE, davon 100 % öffentlich gefördert]



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.4 Mützendorpsteed o.Nr.

§ 61 +

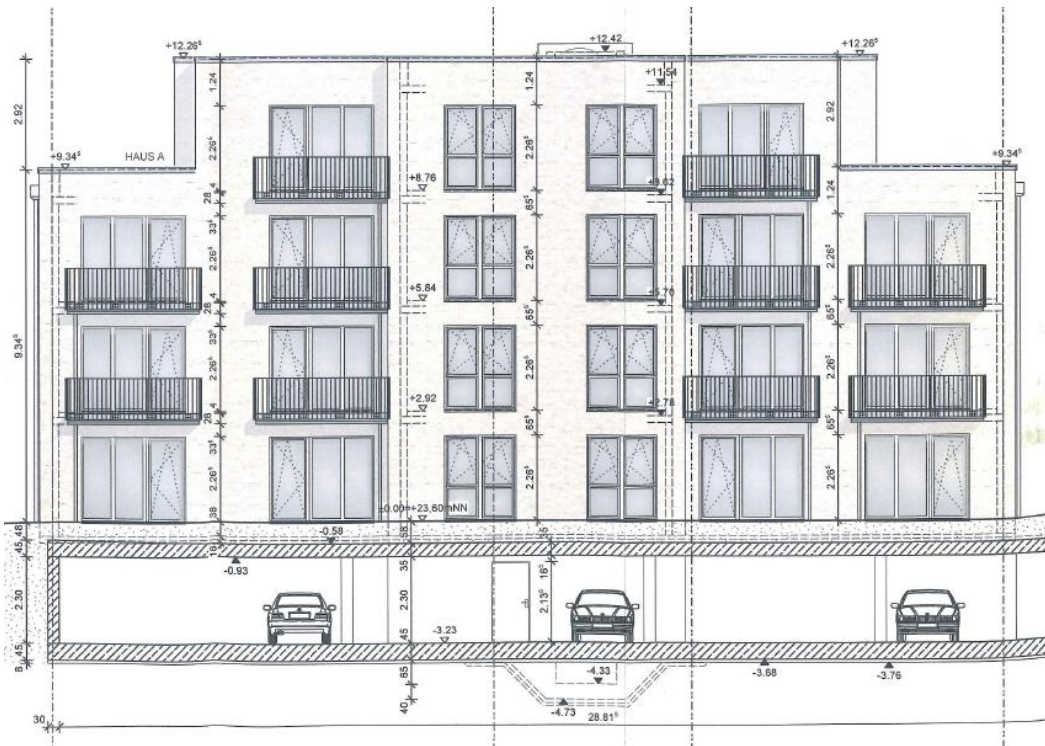
Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern, bestehend aus 5 Gebäuden, und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen [67 WE, davon 100 % öffentlich gefördert]



7.1.4 Mützendorpsteed o.Nr.

§ 61 +

Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern, bestehend aus 5 Gebäuden, und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen [67 WE, davon 100 % öffentlich gefördert]



VERTRAULICH nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.5. der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheiten Gemarkung	Timmermannsredder 34 a-c Bramfeld
----------------------------	--------------------------------------

2. Vorhaben

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO

Errichtung Einzelhaus, bestehend aus 3 Gebäuden mit fußläufiger Zuwegung in rückwärtiger Lage, reale Teilung [3 WE]

3. Eingang 26.08.2019

4. Frist 17.02.2020

5. Planungsrechtliche Grundlage

Baustufenplan	Bramfeld mit den Festsetzungen: W2o ; 3/10 zul. beb. Fläche Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
---------------	--

6. Hinweis

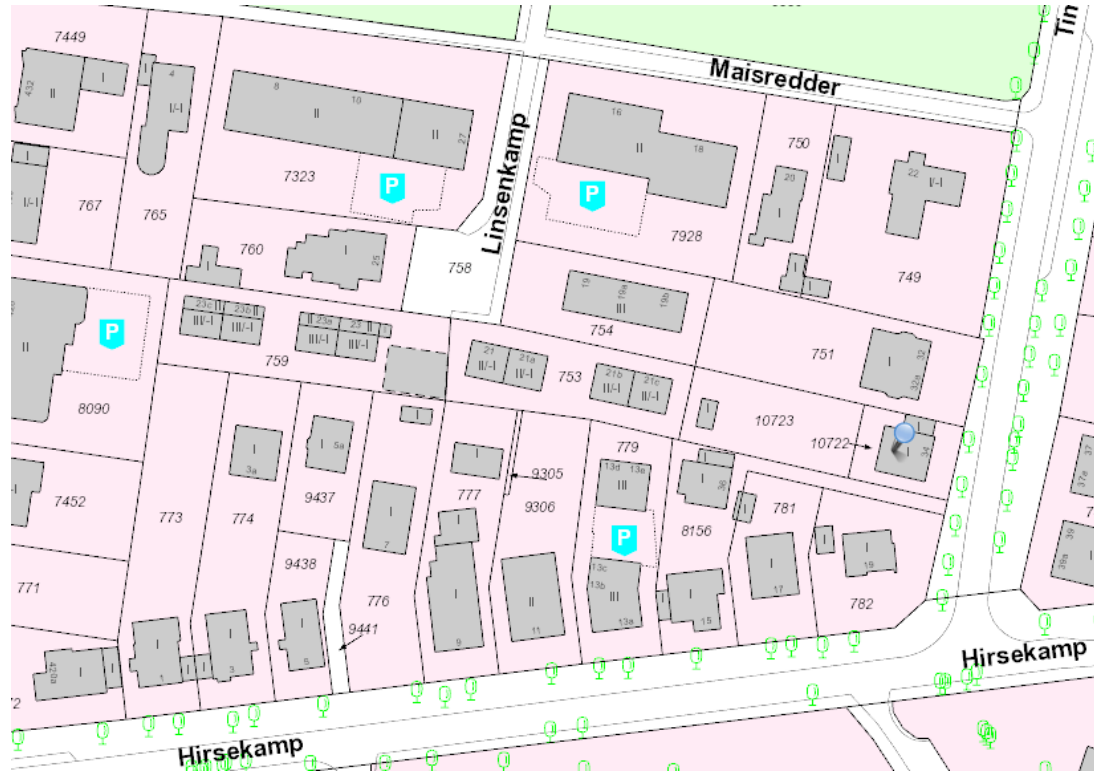
Das Vorhaben fügt sich städtebaulich nach Art, Maß und Lage gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein. Vergleichbare Bebauungen und überbaute Flächen finden sich in dem Baublock.

Die zulässige bebaubare Fläche wird vom geplanten Gebäude mit 2,9/10 eingehalten. Der Baublock ist bereits durch eine Vielzahl an Gebäuden in zweiter Reihe geprägt, so dass eine Bebauung im hinteren Teil des Grundstückes städtebaulich vertretbar ist.

7. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird zugestimmt.

Errichtung Einzelhaus, bestehend aus 3 Gebäuden mit fußläufiger Zuwegung, reale Teilung [3 WE]

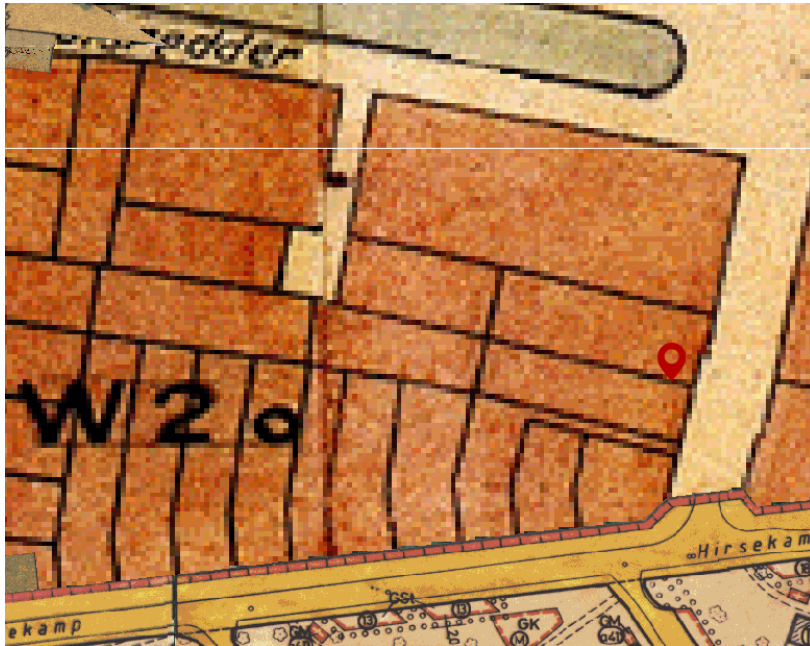


Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.5 Timmermannsredder 34 a-c

Errichtung Einzelhaus, bestehend aus 3 Gebäuden mit fußläufiger
Zuwegung, reale Teilung [3 WE]

§ 61 +



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.5 Timmermannsredder 34 a-c

§ 61 +

Errichtung Einzelhaus, bestehend aus 3 Gebäuden mit fußläufiger

Zuwegung, reale Teilung [3 WE]



V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.6. der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit	Bramfelder Dorfplatz 5
Gemarkung	Bramfeld

2. Vorhaben

Bezirkliche Belange zum Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO

BSW/ABH23/00256/2019, Stellungnahme von W/WBZ 22 - Sanierung Stadtteilschule: Anbau Pausenhalle / Umbau Haus 2

3. Eingang 23.12.2019

4. Frist 30.01.2020

5. Planungsrechtliche Grundlage

Bebauungsplan	Bramfeld 32 mit den Festsetzungen: Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Schule); Baugrenzen Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
---------------	---

6. Hinweis

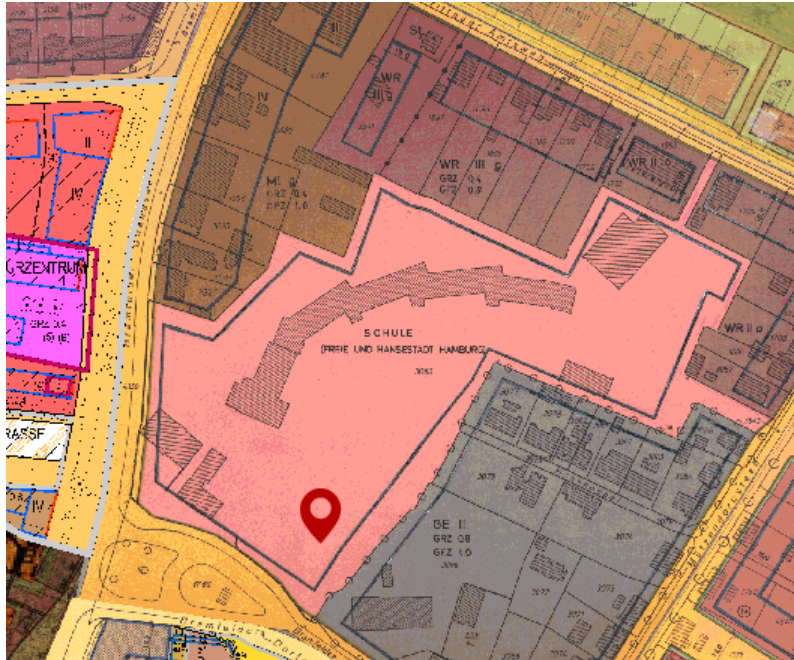
Ein bestehendes Schulgebäude soll durch eine Pausenhalle mit Vitalküche sowie Speiseraum angebaut. Das Haus 2 der Stadtteilschule Bramfeld soll im Inneren umgebaut werden und neben einem Schulkiosk, ein Lagerraum und ein Elektroraum beherbergen. Ein kleiner vorspringender Gebäudeteil (ehem. Elektroraum und Putzmittelraum) wird abgebrochen, um im Eingangsbereich zum Schulgebäude eine Durchlässigkeit ohne räumliche Einengung zu erreichen.

7. Entscheidung der Verwaltung

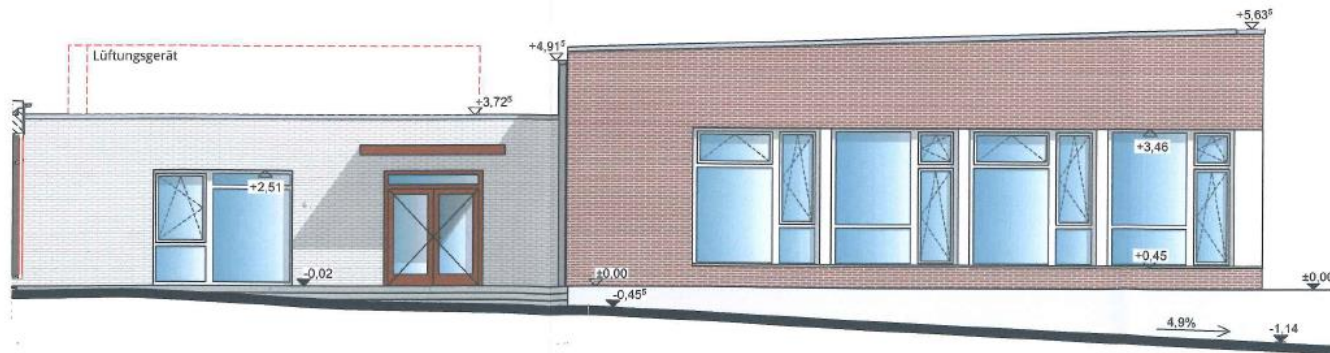
Dem Antrag wird zugestimmt.



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.7. der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit Gemarkung	Quittenweg 28 b Bramfeld
--------------------------	-----------------------------

2. Vorhaben

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO

Errichtung eines 1-geschossigen Einfamilienhauses mit offenem Stellplatz in rückwärtiger Lage, ideale Teilung [1 WE]

3. Eingang 11.12.2019

4. Frist 11.02.2010

5. Planungsrechtliche Grundlage

Baustufenplan	Bramfeld mit den Festsetzungen: Beurteilung nach § 34 BauGB (da S1o obsolet) Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
---------------	---

6. Hinweis

Ein Einfamilienhaus mit einem offenen Stellplatz soll in rückwärtiger Lage neu errichtet werden.

Dem Vorhaben fügt gemäß §34 BauGB hinsichtlich der Art der Nutzung, der Lage und des Maßes in die Umgebung ein.

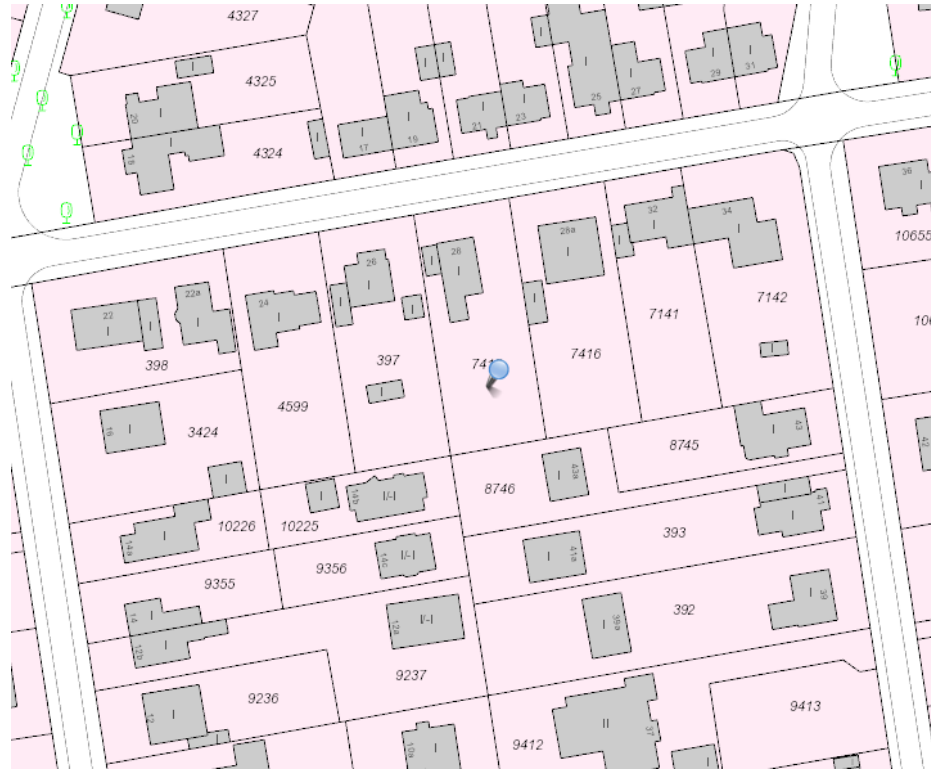
Durch die Hauptbebauung wird eine bebaubare Fläche von 2,3/10 und durch die Nebenanlagen von 3,4/10 in Anspruch genommen.

Im Baublock sind diverse Vergleichsfälle für rückwärtige Wohnbebauungen vorhanden.

Für das Vorhaben lag dem Ausschuss bereits ein Vorbescheidsantrag am 14.08.2018 vor.

7. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird zugestimmt.

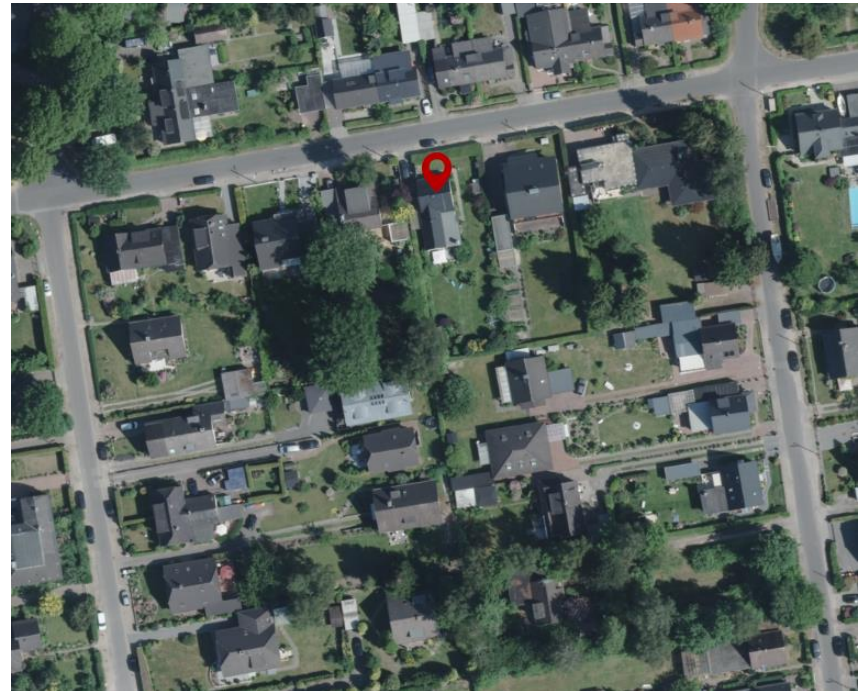
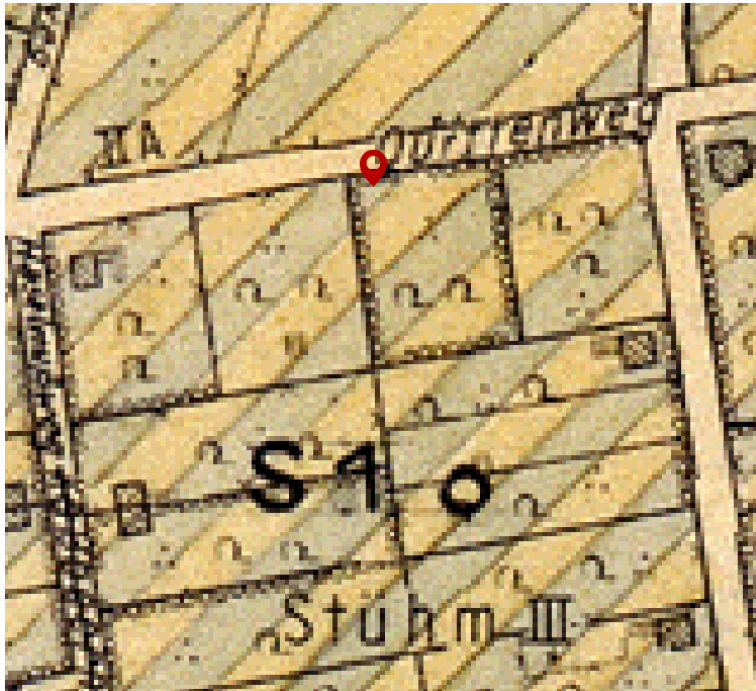


Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.7 Quittenweg 28b

Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit offenem
Stellplatz in rückwärtiger Lage, ideale Teilung [1 WE]

§ 61 +

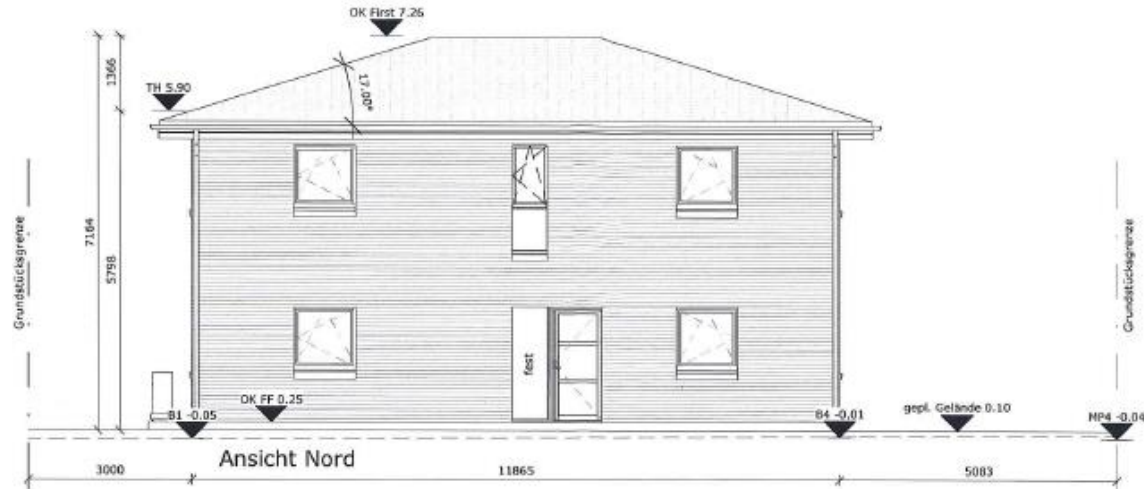


Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.7 Quittenweg 28b

Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit offenem Stellplatz in rückwärtiger Lage, ideale Teilung [1 WE]

§ 61 +



V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.8 der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit	Pezolddamm 106
Gemarkung	Bramfeld

2. Vorhaben

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO

Neubau eines Doppelhauses [2 WE]

3. Eingang 04.09.2019

4. Frist 26.02.2020

5. Planungsrechtliche Grundlage

Baustufenplan	Bramfeld mit den Festsetzungen: S1o (obsolet), Beurteilung nach § 34 BauGB Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
---------------	--

6. Hinweis

Das Bauvorhaben fügt sich nicht nach Maß und Lage in die Umgebung des Baublocks ein.

Eine bebaubare Fläche durch die Hauptanlagen von 2,5/10 fügt sich nicht in die Prägung des Baublocks ein.

Für die bebaute Fläche durch die Hauptanlagen liegt im Baublocks eine Prägung mit 2,1/10 vor. (August-Krogmann-Straße 197a/b: 2,16/10; August-Krogmann-Straße 201/201a: 1,72/10; August-Krogmann-Straße 205: 2,29/10; Pezolddamm 126: 1,94/10; Pezolddamm 116: 1,82/10; Pezolddamm 120/122/a: 2,17/10; Pezolddamm 118a: 2,18/10; Pezolddamm 118b: 1,98/10; Pezolddamm 112/112a: 2/10; Pezolddamm 110a: 1,9/10 (Vorbescheid vom 07.02.2017: 2,1/10); c; Pezolddamm 96/96a: 1,9/10; Pezolddamm 30-30b: 1,8/10; Malvenstieg 18/18a-b: 1,98/10; Malvenstieg 14/14a: 2,02/10; Malvenstieg 12: 1,62/10; Malvenstieg 6/6a: 1,7/10).

Zwar ist eine rückwärtige Bebauung, auch durch sogenannte „Doppelhäuser“, im Baublock vorhanden, jedoch überschreitet die beantragte Gebäudetiefe von 17,0 m die Prägung der rückwärtigen Bebauungen. Im Baublock ist durch eine rückwärtige Bebauung eine Gebäudetiefe von bis zu 14,2 m nachweisbar. (Pezolddamm 118a/b: 14,2 m;

Pezolddamm 104: 10,7 m; Pezolddamm 102: 13,7 m; Pezolddamm 96a: 12,1 m;
Malvenstieg 6a: 10,0 m; Malvenstieg 14a: 10,0 m).

7. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

7.1.8 Pezolddamm 106 Neubau eines Doppelhauses [2 WE]

§ 63

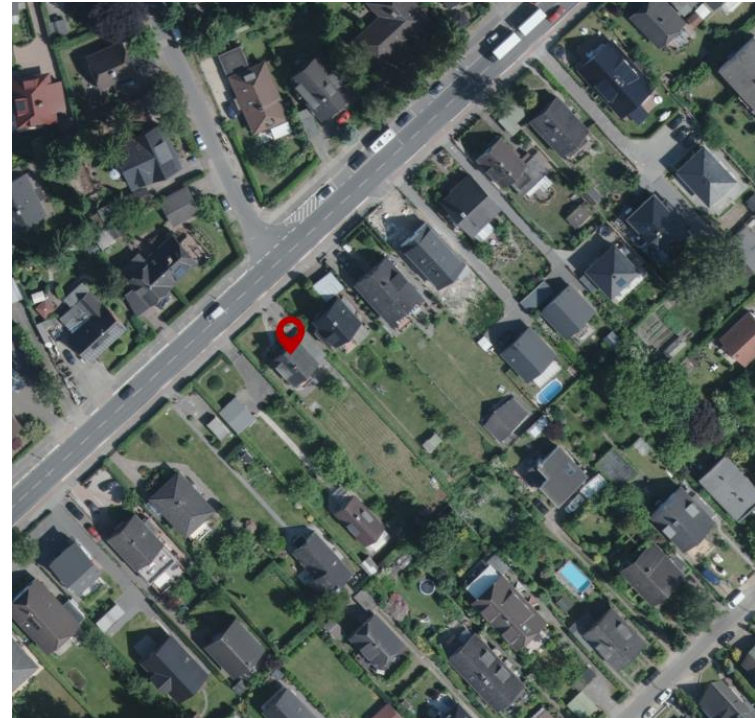
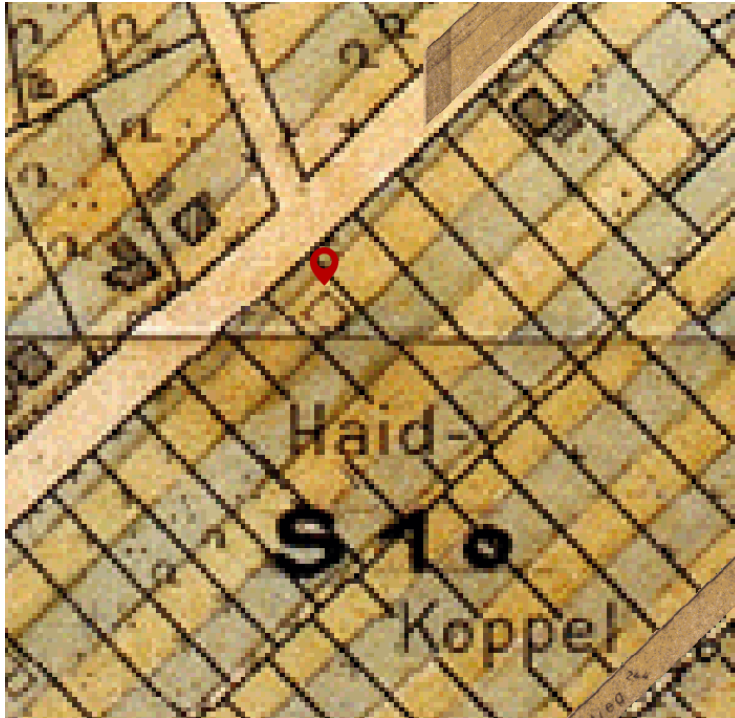


Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.8 Pezolddamm 106 Neubau eines Doppelhauses [2 WE]

§ 63

-

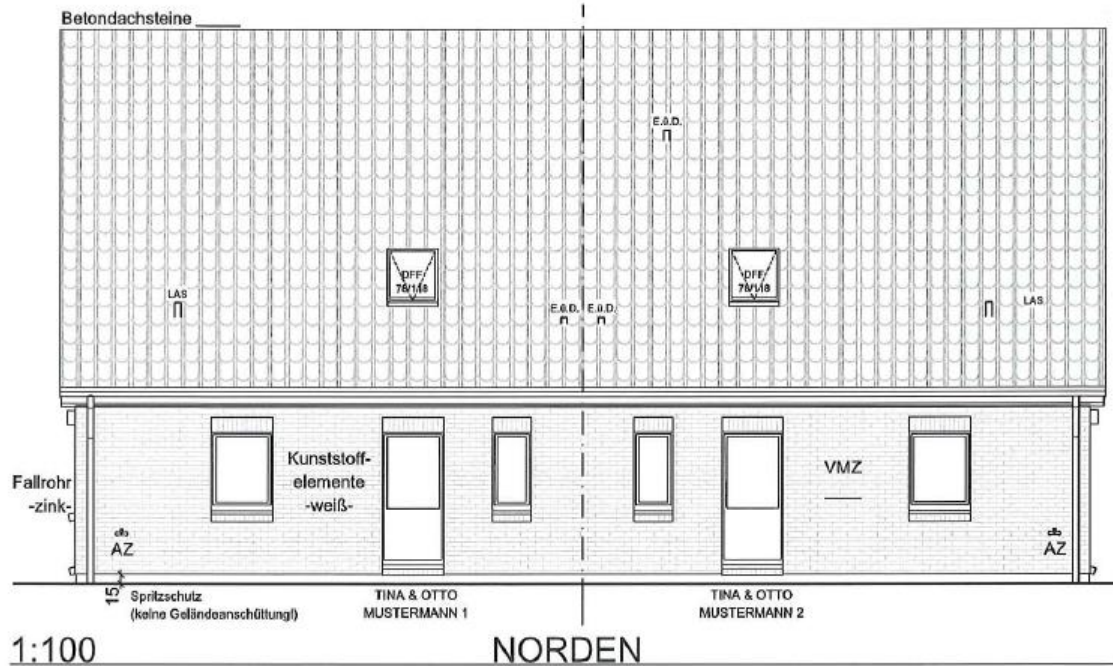


Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.8 Pezolddamm 106

Neubau eines Doppelhauses [2 WE]

§ 63



V E R T R A U L I C H nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP 7.1.9 der Ausschusssitzung am 19.02.2020

1. Grundstück

Belegenheit	Hopfenhof 6
Gemarkung	Farmsen

2. Vorhaben

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO

Neubau eines Einzelhauses mit 2 WE

3. Eingang	04.11.2019
4. Frist	10.02.2020

5. Planungsrechtliche Grundlage

Baustufenplan	Farmsen mit den Festsetzungen: Beurteilung nach § 34 BauGB (da S1o obsolet) Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
---------------	--

6. Hinweis

Ein Einzelhaus mit 2 Wohneinheiten und 3 KFZ-Stellplätzen in rückwärtiger Lage sollen neu errichtet werden. Das Einzelhaus nimmt die rückwärtige Lage bereits genehmigter Gebäude (Hopfenhof 4, Hopfenhof 16/16a) auf.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art, Maß und Lage unter den Bedingungen in die Umgebung des Baublocks ein, dass

- die Zufahrt und Stellplätze flächensparend und in wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden und
- entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine dauerhaft zu erhaltende, einheimische Hecke anzupflanzen ist.

Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung würde eine Verschiebung des gesamten Baukörpers in Richtung der öffentlichen Straße als wünschenswert erachten. Der Antragsteller wird auf die Möglichkeit hingewiesen.

7. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird zugestimmt.

7.1.9 Hopfenhof 6 Neubau eines Einzelhauses [2 WE]

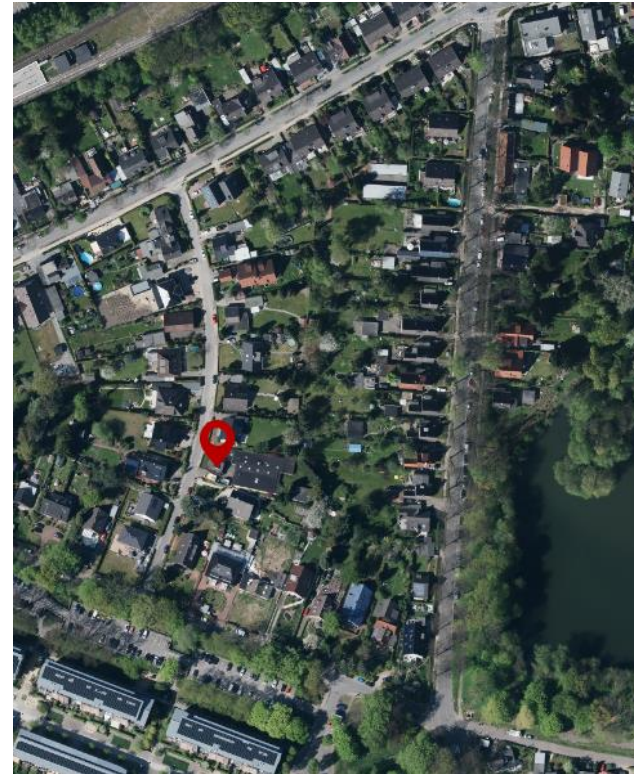
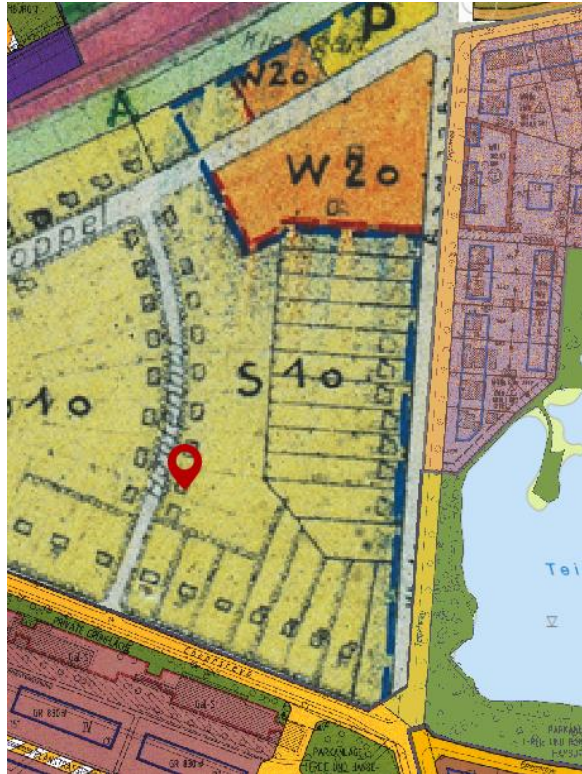
§ 63 +



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.9 Hopfenhof 6 Neubau eines Einzelhauses [2 WE]

§ 63 +



Quelle: FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

7.1.9 Hopfenhof 6 Neubau eines Einzelhauses [2 WE]

§ 63 +

